



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN
BEBAUUNGSPLAN FÜR
DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 651/8
AN DER GASSTRASSE

DIE GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 SATZ 1, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES - BAUGB -, UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO - FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 651/8 DER GEMARKUNG TRAUNSTEIN AN DER GASSTRASSE DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG:

- A. FESTSETZUNGEN
- 1.0 Planzeichen
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- O offene Bauweise
- GR 140 m² Grundflächenangabe in m² z. B.
- GF 300 m² Geschößflächenangabe in m² z. B.
- II Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- GA Garage

- 1.3 Baugrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- ↔ Firstrichtung zwingend, Dachneigung 22 - 26 °
- 1.4 Verkehrsflächen
- 4,50 m private Zufahrtsstraße
- 1.5 Grünordnung
- zu pflanzende heimische Bäume, z. B. Kastanie, Linde, Ahorn, Hasel oder Birke
- bestehende zu erhaltende Bäume
- L = Laubbäume N = Nadelbäume
- empfohlene Standorte für zu pflanzende bodenständige Stauden
- 2.0 Textfestsetzungen
- 2.1 Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßbodens wird von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.
- 2.2 Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel oder Dachpfannen in ziegelroter bis mittelbrauner Farbe zu verwenden.
- 2.3 Dachgauben sind wegen der geringen Dachneigung nicht zulässig. Negative Dachgauben (Einschnitte) sind nicht zulässig. Pro Wohngebäude ist maximal eine Außeneinzelantenne zulässig.
- 2.4 Pro Hausseite (Dach) sind höchstens 2 Dachflächenfenster mit einer Größe von maximal 0,80 m² zulässig.
- 2.5 Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz (mittel- bis hellbraun) und Putz in hellen Farben zulässig.
- 2.6 Die Abfallbehälter sind in die Nebengebäude oder unauffällig in die Zaunanlage zu integrieren.
- 2.7 Die Einfriedung darf maximal 1 m hoch ausgeführt werden. Einfriedungen können als Holzzäune oder als Maschendrahtzäune mit entsprechender Hinterpflanzung und ohne Sockelmauer errichtet werden.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist die wasserseitige Einfriedung einfach demontierbar, z. B. mit Steckverbindungen, auszubilden.

2.8 Entlang dem Deichfuß ist ein mindestens 5 m breiter Streifen von festen Einbauten jeglicher Art auf Dauer freizuhalten. Diese Fläche kann gärtnerisch genutzt werden.

B. HINWEISE

1.0 Planzeichen

- 651/8 vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Flurstücksnummer, z. B.
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Nebengebäude
- zum Abbruch vorgesehene Gebäude

2.0 Texthinweise

- 2.1 Das Niederschlagswasser ist durch Untergrundversickerung abzuleiten.
- 2.2 Die Heizenergieversorgung soll mit Gas vorgenommen werden.

Traunstein, 24.06.1987
geändert 21.10.1987
geändert 30.06.1988

Simhofer
Simhofer
Stadtbaumeister

C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.10.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.04.1988 örtlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.10.1987 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.1988 bis einschließlich 18.05.1988 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der beschränkten Auslegung nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB wurde den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.08.1988 gegeben.

Traunstein, den 2.11.88

Wamsler
Wamsler
Oberbürgermeister

2. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13.10.1988, den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.06.1988 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Traunstein, den 2.11.88

Wamsler
Wamsler
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 23.12.1988 Az. 222-4622-75 30-12 188 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern
I.A. 9.2.89
Simon
Dr. Simon
Abteilungsleiter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt am 21.01.1989 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Traunstein, den 25.01.1989

Wamsler
Wamsler
Oberbürgermeister